



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

JUNI 2016 · AUSGABE 3/2016

DAS beA GEHT AN DEN START!

- Rechnet sich der Rechtsstaat? ■
- Der lange Marsch zur Rechtsstaatlichkeit ■
- Fünfter Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle ■



ottoschmidt

Das Berater-Modul Familienrecht

Ihre perfekte Online-Ausstattung



Die perfekte Online-Basisausstattung zum Familienrecht finden Praktiker im Berater-Modul Familienrecht. Stets aktuell durch den Familien-Rechtsberater bietet die Datenbank umfassende Recherche-Möglichkeiten in einschlägigen Standardwerken zum Familienrecht – dem Prütting/Helms, dem Ehinger/Griesche/Rasch, dem Krenzler/Borth sowie dem kompletten Erman. Verlinkt mit einem ständig wachsenden **Pool von aktuell 130.000 zivilrechtlichen Entscheidungen im Volltext.**

fam
rb.de

Berater-Modul
Familienrecht

§ 15
FAO

Selbststudium
Online-Seminare

Für Fachanwälte besonders interessant: Beiträge zum **Selbststudium nach § 15 FAO.**

famrb.de Infos zu Gesetzgebung und Rechtsprechung, Experten-Blog, Newsletter und vieles mehr.

Bezugspreis nur 15,- Euro für 3 Nutzer zzgl. MwSt. pro Monat.
Jetzt kostenlos 4 Wochen testen!

Informationen zu weiteren Modulen unter
www.otto-schmidt-online.de

ottoschmidt
online

GEBÜHREN: NICHT NACHLASSEN

Rechtsanwalt Michael Then,
Präsident der RAK München,
Schatzmeister der BRAK



Regelmäßigkeit muss sein, auch wenn Regelmäßigkeit zur Trägheit führen kann; doch in einem Fall nicht: Wir brauchen eine regelmäßige Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren. Es geht nicht an, nur in langen Abständen über Gebührenerhöhungen nachzudenken, wie es in der Vergangenheit der Fall war: 1994 gab es eine Gebührenerhöhung, 2004 eine Strukturreform, die nur sehr strukturell zu einer Erhöhung führte, aber in vielen Bereichen auch zu einer Verschlechterung, bis es dann 10 Jahre später nach einer langen schwierigen Diskussion und politischem Abstimmungsprozess zu einer linearen Anpassung im Jahre 2014 kam. Wollen wir immer die „Begleitmusik“, wie sie bei der letzten Gebührenanpassung erfolgt war? Wollen wir immer den Vorwurf in der Öffentlichkeit, die Gebühren würden „ungebührlich“ steigen, obwohl die Lebenshaltungskosten von 2004 bis 2014 sich um etwa 17,5 % erhöht haben, die Anwaltsgebühren sich aber nur bis zu 14 % änderten, also keine „echte“ Erhöhung herauskam. Müssen wir uns wirklich in regelmäßigen Abständen in der Öffentlichkeit als „gierig“ abstempeln lassen?

Dieser circulus vitiosus muss endlich durchbrochen werden. Wir werden in jeder Legislaturperiode über die Gebührenanpassung verhandeln. Ein gutes Beispiel geben uns da die Regeln zur Erhöhung der Abgeordneten-Diäten. Wie gesagt: Regelmäßigkeit tut not!

Aber es darf nicht nur auf das „Große Ganze“ geblickt werden: Kleinere Änderungen müssen weiter verfolgt werden – um Fehlentwicklungen zu korrigieren, aber auch Lücken zu schließen. Unter anderem denke ich dabei an Gebühren für eine Streitverkündung. Nach wie vor ist die Vergütung für die Prüfung und Bearbeitung einer Streitverkündung nicht geregelt, obwohl sie die tiefe Durchdringung des gesamten Lebenssachverhaltes/ Streitverhältnisses erfordert; es ist zwingend, für diese aufwendige und haftungsträchtige Tätigkeit eine Gebühr einzuführen.

Die Verbesserung der Erhöhung der Termingebühr bei Wahrnehmung mehrerer Termine muss angestrebt werden: Derzeit läuft die Bestimmung im Wesentlichen leer. Es gibt ausgesprochen wenige Fälle, in denen die Gebühr anfällt. Um der Bestimmung Sinn zu geben, muss sie nachgebessert werden.

Wir sollten auch daran arbeiten, dass Einzelfälle (Ausreißer) nicht zu grundsätzlichen Einschränkungen der Gebührentatbestände führen können, wie es jetzt immer wieder öfter der Fall ist. Ich denke z. B. an die Diskussion über die Dokumentenpauschale, nachdem in einem Wirtschaftsstrafverfahren exorbitant hohe Auslagen (Fotokopiekosten) angefallen waren. Der RVG-Ausschuss und die BRAK arbeiten an einer Verhinderung eines Gesetzes zur Reduzierung der Dokumentenpauschale.

Wichtig ist, Vergütungsvereinbarungen und deren Voraussetzungen transparent zu kommunizieren. Der BGH hat zu § 3a RVG am 03.12.2015 – IX ZR 40/15 – die Frage der Abgrenzung der Vergütungsvereinbarung zu sonstigen Vereinbarungen sehr eng gezogen. Damit bleiben eine Vielzahl von Vergütungsvereinbarungen wohl auf der Strecke. Transparenz erfordert aber auch der Inhalt der Vereinbarungen, z. B. die Fragen, wieviele Anwälte zu welchen Stundensätzen bei Vergütungsvereinbarungen tätig werden und vereinbarungsgemäß tätig werden sollen. Auch hier muss schon im Gesetz ausreichende Transparenz „stecken“. Wir wollen sie verbessern.

Das sind einige Eckpunkte. Weiter arbeiten wir im RVG-Ausschuss, in der Gebührenrechtsreferentenkonferenz und in der Öffentlichkeit an der Verbesserung – wir lassen nicht locker! Dafür stehen ich und die BRAK.

KOSTE ES, WAS ES SOLLE

Rechnet sich der Rechtsstaat? Justizgewährung in Zeiten knapper Kassen

Ass. Jur. Fatina Keilani, Der Tagesspiegel, Berlin

Fotos: M.Gottschalk/photothek

Was darf der Rechtsstaat kosten, und muss er sich rechnen? Nehmen die Bürger ihn zu Unrecht für selbstverständlich? Mit diesen Fragen befasste sich die Bundesrechtsanwaltskammer am 28. April in Berlin bei ihrer nationalen Konferenz zum Thema „Rechnet sich der Rechtsstaat? Justizgewährung in Zeiten knapper Kassen.“

Eins zeichnete sich als Gemeinsamkeit in den Statements der vier Redner ab: Uns geht es noch gut. Der Rechtsstaat funktioniert, wenn auch manchmal langsam und schwerfällig. „In England ist es zum Beispiel mittlerweile unmöglich, Prozesskostenhilfe zu kriegen“, schilderte BRAK-Vizepräsident Thomas Remmers. Wer sich scheiden lassen oder auch nur gegen seine Kündigung wehren wolle, habe ein Problem – er müsse genug Geld dafür haben. So weit sei es bei uns noch nicht.

DIE KASSEN SIND NICHT KNAPP

Doch gebe es „Erosionen an den Rändern“, meint Remmers. „Der Justizgewährungsanspruch läuft leer, wenn faktische Hindernisse der Durchsetzung individueller Rechte entgegenstehen“, sagte er. Es sei bedauerlich, dass ein Gesetz wie jenes zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren überhaupt nötig sei. Laut Statistik sei die Verfahrensdauer bei erstinstanzlichen Verfahren am Landgericht von 2010 bis 2014 um durchschnittlich einen Monat gestiegen, obwohl die Eingangszahlen gesunken seien. Auch das gehöre zum Justizgewährungsanspruch: die Garantie eines angemessenen Gerichtsschutzes in angemessener Zeit.

Stefan Graßhoff von der RAK Mecklenburg-Vorpommern setzte noch einen Schritt früher an, nämlich mit der Frage: Sind die Kassen überhaupt knapp? Die Steuereinnahmen des Bundes seien seit 2010 jedes Jahr gestiegen, rechnete Graßhoff vor und kam zu dem Schluss: „Die Kassen sind nicht knapp.“ Im Prinzip sieht Graßhoff das auf uns zukommen, was Remmers am Beispiel England beschrieben hatte: „Die Entwicklungen der letzten

Jahre deuten darauf hin, dass der Staat sich aus der Justizgewährung zurückziehen will.“ Die Sicherung und Durchsetzung individueller Rechte solle wieder Privatsache werden und damit von den Ressourcen des Rechtsuchenden abhängig. Es gebe zudem willkürliche Erschwernisse bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe.

EXODUS IM NORDOSTEN

Speziell in Mecklenburg-Vorpommern habe es in den vergangenen Jahren einen regelrechten Exodus der Justiz gegeben, beklagte Graßhoff. Zehn von 21 Amtsgerichten wurden seit 2011 geschlossen oder in Zweigstellen umgewandelt – mit der Folge längerer Wege für die Bürger und eines effektiv verschlechterten Zugangs zum Recht. Diesen Mangel an Wertschätzung für die Justiz kritisierte Graßhoff scharf, zumal die erhofften Einsparungen marginal gewesen seien und eine Effizienzsteigerung ganz ausblieb. Und zumal man von der geplanten Reform aus der Presse erfahren habe, was zeige, inwieweit man als Gesprächspartner ernst genommen werde.

Dabei ist eine starke Justiz nicht nur für die Wirtschaft, sondern vor allem auch für die Gesellschaft, also die Bürgerinnen und Bürger, wichtig – darin bestand unter den Rednern Einigkeit. Eine starke Justiz biete Schutz und Sicherheit sowie Strafe und andere Sanktionen. Ohne den Rechtsstaat gäbe es keine Befriedung der Gesellschaft, sagte Remmers, und auch der Münchner OLG-Präsident Peter Kuspert betonte: „Würde die Justiz nicht funktionieren, wären nicht nur Gesetze Makulatur, weil ihre Durchsetzung nicht mehr garantiert wäre, sondern es wären mit Freiheit und Gerechtigkeit grundlegende Voraussetzungen für das Zusammenleben der Menschen existenziell bedroht.“

ES KOSTET, WAS ES KOSTET

Doch was heißt das nun? Und was kostet es?



Präsident am OLG München Peter Kuspert und BRAK-Vizepräsident Thomas Remmers



Justizstaatssekretärin Niedersachsen Stefanie Otte

Staatssekretärin Stefanie Otte aus dem niedersächsischen Justizministerium nahm die Frage, was Recht kostet, wörtlich und rechnete am Beispiel ihres Landes vor. Niedersachsen bietet sich dafür an, hat es doch mit seinen acht Millionen Einwohnern etwa ein Zehntel der Einwohnerzahl der Bundesrepublik. 1,237 Milliarden Euro Ausgaben habe das Land für dieses Jahr an Justizkosten inklusive Strafvollzug eingeplant, das seien 4,3 Prozent der Gesamtausgaben des Landes. Dem stünden 449 Millionen Euro an Einnahmen gegenüber. Bei den Ausgaben schlägt vor allem das Personal mit fast 60 Prozent der Kosten zu Buche – fast 15.000 Menschen arbeiten in der niedersächsischen Justiz, verteilt auf 11.000 Planstellen.

Im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften liege der Kostendeckungsgrad bei 49 Prozent, sagte Otte. In Bayern sind dies laut Küspert sogar 72,3 Prozent. Doch eines sei auch klar: „Ein höherer Kostendeckungsgrad ist nur aus haushalterischer Sicht ein Wert an sich, senkt er doch den Bedarf für Zuschüsse aus dem Steuersäckel“, sagte Otte. Es sei aber nicht das Ziel einer rechtsstaatlichen Justiz, kostendeckend zu arbeiten. Ziel und Aufgabe sei es, effektiven Rechtsschutz zu gewähren. Diejenigen, die dafür sorgten, unterlägen keiner Haushaltsdisziplin, und das könne auch gar nicht anders sein: „Es kostet, was es kostet, soweit es notwendig ist“, fasste Otte zusammen.

JUSTIZ ALS STANDORTFAKTOR

Zumal Justiz durchaus auch ein Standortfaktor ist, wie Stephan Wernicke, Bereichsleiter Recht beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in der anschließenden Diskussion betonte. Qualität und Schnelligkeit eines Rechtswesens könnten mit darüber entscheiden, wo sich ein Unternehmen niederlasse. Die Justiz erbringe auch eine Dienstleistung, zu welcher der Zugang gesichert sein müsse. Ein Problem seien hier die Gebühren bei hohen Streitwerten. „Die Schiedsgerichtsbarkeit kann da billiger sein, obwohl sie als teures Verfahren gilt“, sagte Wernicke.

Und die Streitwerte steigen, wie Küspert berichtete. Zugleich brächen viele Verfahren durch Schiedsstellen und Ombudsverfahren weg. Das könne doch eine „tolle Arbeitsteilung“ sein, meinte Moderator Christian Rath, doch Küspert sah das anders: Zwecks Sicherstellung einer einheitlichen

Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung seien viele Verfahren in der staatlichen Gerichtsbarkeit besser aufgehoben.

Auch Otte betonte, eine gut funktionierende Justiz sei ein Standortfaktor: „Das betrifft nicht nur die Frage der Güte und Schnelligkeit von Entscheidungen im Zivilprozess, sondern auch die Leistungsfähigkeit von Grundbuchämtern und Registergerichten. Jeder Tag, an dem der Antrag auf Eigentumsübertragung und Eintragung einer Grundschuld nicht erledigt wird, kostet den Bauherren, den Verkäufer, den Investor, die Bank, die künftigen Mieter des zu errichtenden Mehrfamilienhauses, die Handwerker Geld“, sagte Otte. Volkswirtschaftlich rechne sich ein funktionierender Rechtsstaat also auf jeden Fall.

RECHNEN JA, SICH RECHNEN NEIN

Dass Justiz sich nicht rechnen müsse, heiße aber nicht, dass Justiz nicht rechnen müsse. Zum Beispiel jetzt, wo die hohen Flüchtlingszahlen sich bei den Gerichten schon in Form von Asylverfahren, Strafverfahren oder Vormundschaftsverfahren niederschlagen, würden die Kapazitäten angepasst, sagte Otte. Schließlich sollen die Flüchtlinge schnell Sicherheit über ihren Status bekommen – und die Kommunen von den Kosten entlastet werden.

Küspert spinn den volkswirtschaftlichen Gedanken noch weiter. Es gebe ja gelegentlich den Vorwurf, die Justiz erzeuge nichts, sei nicht produktiv, erschaffe keinen Mehrwert. „Was für ein fundamentaler Irrtum!“, so Küspert. „Natürlich produzieren wir etwas. Im buchstäblichen Sinne Millionen von Mahnbescheiden, Hunderttausende von Urteilen, Beschlüssen, Registereintragungen, Bescheinigungen und Zeugnissen.“ Doch das sei nicht alles. „In Wahrheit produzieren wir Rechtsfrieden und Sicherheit, Normvertrauen und Bindungskraft in einer hochgradig pluralistischen und in vielem auseinanderstrebenden Gesellschaft“.

BRAK-Präsident Ekkehard Schäfer gab am Ende allen Zuhörern mit auf den Weg, es da draußen breit in die Fläche zu tragen, „wie gut wir sind“, wie bedeutsam die Aufgabe der Anwälte und der Richter. „Diese Funktion ist nicht beliebig, und sie kann nicht nach Kassenlage beantwortet werden“, sagte Schäfer – ein gutes Schlusswort.



Prof. Dr. Stephan Wernicke, DIHK



Präsident RAK Brandenburg Frank Engelmann

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Konkretisierung der Fortbildungspflicht

Rechtsanwalt Christian Dahns, BRAK, Berlin

Bereits wenige Tage nachdem das BMJV am 03.05.2016 einen Gesetzentwurf vorgelegt hatte, der der Satzungsversammlung eine Ermächtigung zur Konkretisierung der Fortbildungspflicht einräumt, erörterte das Anwaltsparlament einen Vorschlag des Ausschusses 5.

HINTERGRUND

§ 43a VI BRAO sieht aktuell nur eine generelle Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte vor, ohne diese näher zu konkretisieren. Bisher sah es der Gesetzgeber als unmöglich an, exakte Fortbildungsinhalte festzulegen, die auf die konkreten Bedürfnisse eines jeden Anwalts zugeschnitten sind. Daher ist der Anwaltschaft bis heute der Weg freigestellt, wie sie zur Aktualisierung ihrer Rechtskenntnisse gelangt. Sie hat auch die Freiheit, die für sie wichtigen Schwerpunkte ihrer Fortbildungstätigkeit selbstständig zu wählen. Nach Ansicht des Gesetzgebers ist die besondere fachliche Qualifikation des Anwalts als Angehöriger eines freien Berufes ebenso Grundlage für seine Berufsausübung wie die Eigenverantwortlichkeit. Daher hatte die Satzungsversammlung bisher keine Ermächtigung zur näheren Ausgestaltung dieser Berufspflicht.

GESETZESENTWURF AUS DEM MINISTERIUM

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ wird diese Zurückhaltung nun aufgegeben und einer Resolution der Satzungsversammlung nachgekommen. Diese hatte den Gesetzgeber im Mai 2014 um eine Kompetenz zur näheren Ausgestaltung der Fortbildungspflicht gebeten. Das BMJV folgt dem von der Satzungsversammlung angeführten Argument einer systemischen Qualitätssicherung durch regulierte Fortbildung. Hohe Ausbildungsanforderungen, das Anwaltsmonopol und die Informationsasymmetrie erforderten eine näher regulierte Fortbildung. Kontrollierte Fortbildung in einem transparenten System könne das Vertrauen der Rechtsuchen-

den in die Qualität anwaltlicher Tätigkeit stärken. Schließlich zeige das Berufsrechtsbarometer 2015 des Soldan Instituts, dass - anders als noch vor einigen Jahren - mittlerweile 80 % der Anwälte eine kontrollierte Fortbildungspflicht befürworten.

VORSCHLAG DES AUSSCHUSSES 5

Am 09.05.2016 präsentierte der Vorsitzende des Ausschusses 5 der Satzungsversammlung erste Eckpunkte einer Konkretisierung. § 4a BORA-E betont zunächst, dass der Anwalt auch weiterhin die Art und Weise seiner Fortbildung frei bestimmen kann und sieht keine inhaltliche Konkretisierung vor. Im Hinblick auf den zeitlichen Umfang hält der Ausschuss 40 Stunden pro Jahr für geboten. Für mindestens 10 Stunden soll die Erfüllung der Fortbildungspflicht durch klassische Nachweise entsprechend § 15 FAO nachgewiesen werden. Für die verbleibenden 30 Stunden genügt die schriftliche Dokumentation der erbrachten Fortbildung. Soweit sich der Anwalt als Fachanwalt fortbildet, soll dies angerechnet werden können. Bezüglich der Kontrolle sieht der Vorschlag vor, dass der Anwalt verpflichtet sein soll, auf Anforderung seiner Kammer die Belege über die Erfüllung der Fortbildungspflicht vorzulegen. Eine Besonderheit sieht insofern der Gesetzentwurf des BMJV vor. Nach § 74 I 2 BRAO-E soll der Rechtsanwaltskammer bei unterlassener Fortbildung zukünftig ein für andere Pflichtverletzungen nicht vorgesehenes Sanktionsmittel zustehen. Die Rüge soll mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro verbunden werden können.

Soweit in einigen Berichten über diese Sitzung der Eindruck vermittelt worden sein sollte, dass sich die Satzungsversammlung bereits auf das Modell des Ausschusses 5 verständigt habe, ist dies nicht richtig. Insbesondere bezüglich der 40 Stunden pro Jahr gab es auch kritische Stimmen. Die Diskussion über die Fortbildungspflicht hat nun jedoch deutlich an Fahrt zugenommen. Dank der sorgfältigen Vorarbeit des Ausschusses 5 ist nicht auszuschließen, dass sich das Plenum bereits in seiner nächsten Sitzung im November auf ein abschließendes Modell einigen wird.

Das DAI eLearning Center

Online-Kurse zum Selbststudium

je 2,5
Stunden

Arbeitsrecht

Bestandsstreitigkeiten im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren (012654)

Werner **Ziemann**, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm

Arbeitsrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

Schnittstellen Arbeitsrecht und Umwandlungsrecht (012696)

Dr. Christian **Pelke**, LL.M. (Taxation), RA, FA für Steuerrecht, Bielefeld

Bank- und Kapitalmarktrecht

Update WpHG-Compliance 2015 (MiFID II und FimanoG) (250069)

Carsten **Lang**, RA, Leiter Compliance, Geldwäsche- und Betrugsprävention, München

Bau- und Architektenrecht

Gesamtschuld der Planungs- und Baubeteiligten (162209)

Prof. Dr. Werner **Langen**, RA, FA für Bau- und Architektenrecht, Mönchengladbach

Erbrecht

Das anwaltliche Mandat im Erbrecht (142156)

Dr. Alexander **Wirich**, RA, FA für Erbrecht, FA für Steuerrecht, Mediator, Villingen-Schwenningen

Familienrecht

Befristung und Begrenzung des nahehelichen Unterhalts (092568)

Tanja **Langheim**, LL.M., RA, FA für Familienrecht, Lübeck

Das minderjährige Kind wird volljährig – aktuelle Praxisfragen (092542)

Dr. Wolfram **Viefhues**, Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter a. D., Oberhausen

Elternunterhalt (092543)

Werner **Reinken**, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D., Hamm

Praxisfragen beim

Versorgungsausgleich (092558)

Dr. Wolfram **Viefhues**, Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter a. D., Oberhausen

Handels- und Gesellschaftsrecht

Kapitalaufbringung bei der Kapitalgesellschaft (192225)

Dipl.-Kfm. Dr. Andreas **Heidinger**, RA, Leiter des Referats für Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht des Deutschen Notarinstituts, Würzburg

Handels- und Gesellschaftsrecht/Strafrecht

Compliance im Wirtschaftsrecht (192227)

Ass. jur. Manuela **Schmidt**, Menden

Informationstechnologierecht

Urheberrechtliche und vertragsrechtliche Probleme bei Apps für Smartphones (220049)

Prof. Dr. Jochen **Marly**, Universitätsprofessor, Technische Universität Darmstadt

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelle Probleme im Wohnraummietrecht: Gewährleistung und Schönheitsreparaturen (172215)

Dr. Klaus **Lützenkirchen**, RA, FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln

WEG-Verfahren effektiv führen (172249)

Dipl.-Betriebswirt Dr. Georg **Jennißen**, RA, FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln

Miet- und Wohnungseigentumsrecht/Versicherungsrecht

Die Rechtsschutzversicherung im mietrechtlichen Mandat (172216)

Joachim-Cornelius **Winkler**, RA, FA für Versicherungsrecht, Berlin

Sozialrecht

Rentenversicherung – Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (042226)

Dr. Peter **Lange**, Vors. Richter am Landessozialgericht a. D., Vorsitzender des erweiterten Landesausschusses der Ärzte, Krankenkassen und Krankenhäuser Westfalen-Lippe, Essen

Steuerrecht

Aktuelles Gewerbesteuerrecht: Neue Rechtsprechung zur Gewerbesteuer insbes. Organschaft und Immobilien (052457)

Dr. Andreas **Demleitner**, RA, Steuerberater, Herzogenaurach

Fallstricke im finanzgerichtlichen Verfahren – erkennen und vermeiden (052454)

Bernd **Rätke**, Vors. Richter am Finanzgericht, Berlin

Steuerrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht

(Teil 1/Teil 2) (052447/052448)

Dr. Hartmut **Klein**, RA, Steuerberater, Dozent an der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen a. D.

Verwaltungsrecht

Aktuelles Gaststättenrecht (062178)

Ass. jur. Manuela **Schmidt**, Menden

Vergaberecht

Eignungs- und Zuschlagskriterien im Vergaberecht (320002)

Dr. Alexander **Kus**, RA, FA für Vergaberecht, FA für Bau- und Architektenrecht, Mönchengladbach

Das Kursangebot wird stetig erweitert. Eine Übersicht und ausführlichere Informationen zu Inhalten und Aufbau der Kurse stehen auf www.anwaltsinstitut.de bereit.

Kursbeginn: jederzeit; **Dauer:** jeweils 2,5 Stunden (Nr. 192225 3 Stunden) mit Bescheinigung nach § 15 Abs. 4 FAO

Kostenbeitrag: 95,- € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Rechtsanwaltskammern Bamberg, Berlin, Bremen, Hamm, Kassel, Koblenz, München, Nürnberg, für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und für Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer

Buchung für alle Teilnehmer auf www.anwaltsinstitut.de

60. JAHRESKONGRESS DER UNION INTERNATIONALE DES AVOCATS (UIA)

vom 28. Oktober bis 1. November 2016 in Budapest

Dr. Mario Krogmann, Blaum Dettmers Rabstein, Hamburg
Vorsitzender des Deutschen Nationalen UIA-Komitees

Vom 28.10. bis 1.11.2016 findet in Budapest der 60. Jahreskongress der Union Internationale des Avocats (UIA) statt. Die UIA hat ihren Sitz in Paris und ist eine der ältesten und bestangesehenen internationalen Rechtsanwaltsorganisationen. Über ihre Einzel- und Kollektivmitglieder erreicht sie über zwei Millionen Kolleginnen und Kollegen in über 120 Ländern.

Mit wissenschaftlichem Anspruch widmen sich die UIA und ihre Mitglieder der gesamten Bandbreite rechtlicher Themen. Auf nahezu wöchentlichen Veranstaltungen und in regelmäßigen Publikationen werden sowohl fundiertes Grundwissen vermittelt als auch aktuellste Rechtsentwicklungen diskutiert. Darüber hinaus äußert sich die UIA meinungsstark zu berufsrechtlichen Fragen und sie engagiert sich bei der Verteidigung von Freiheit und Unabhängigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der ganzen Welt.

Zum Jahreskongress in Budapest erwarten die UIA und ihre Organisatoren mehr als 1.000 Kolleginnen und Kollegen aus über 70 Ländern, rund 300 hochrangige Referenten aus allen juristischen Berufen und eine Vielzahl von Fachveranstaltungen unterschiedlichsten Formats.

Eines der zwei Hauptthemen des UIA-Jahreskongresses wird „Compliance – Challenges and opportunities for the legal profession“ sein. In diesem Zusammenhang werden am 29.10.2016 nach einer allgemeinen Einführung zunächst die unterschiedlichen gesetzgeberischen Initiativen zur Einführung von Compliance-Regelwerken in verschiedenen Ländern und die damit verbundenen Probleme vorgestellt. Am Nachmittag werden im Rahmen von drei Workshops die Herausforderungen bei der Einführung und Durchsetzung von Compliance-Systemen in Unternehmen beleuchtet. Konzentrieren wird man sich dabei in erster Linie auf die Bereiche Korruption, Wettbewerb und internationale Handelskontrolle.

Von hoher Aktualität ist auch das zweite Hauptthema des UIA-Jahreskongresses, nämlich „Privacy and Data Protection in a digital world“. Im Rahmen verschiedener Beiträge werden am 30.10.2016 vor allem die Möglichkeiten und Grenzen der öffentlichen Datenerhebung und -nutzung zur Kriminalitätsbekämpfung sowie der privaten

Datenerhebung zum Zweck der Anfertigung von Konsumentenprofilen behandelt. Die in diesem Zusammenhang bereits bestehenden und zukünftigen Herausforderungen an Datenschutz und Privatsphäre, sowohl im öffentlichen als auch privaten Bereich, werden jeweils ausführlich erörtert. Diese nicht zuletzt aus berufsrechtlicher Sicht hochinteressanten Themen sind eine Fortführung der intensiven Beschäftigung der UIA mit dem Datenschutzrecht, welche im Jahr 2015 unter anderem in der UIA-Resolution „Privacy in Digital Communications“ ihren Ausdruck gefunden hat.

Über diese beiden Hauptthemen des UIA-Jahreskongresses hinaus finden von Samstag bis Montag rund 30 weitere Workshops, Seminare und Podiumsveranstaltungen zu Themen aus praktisch allen Rechtsgebieten statt. Auch für diejenigen, die sich nicht im Schwerpunkt mit Compliance oder Datenschutzrecht beschäftigen, bestehen also hinreichend Optionen, sich zu informieren oder einzubringen. Nicht zuletzt bietet ein UIA-Jahreskongress die nicht zu unterschätzende Gelegenheit, sich von Beiträgen aus vermeintlich fachfremden Rechtsgebieten anregen zu lassen.

Das Rahmenprogramm des UIA-Jahreskongresses spannt sich von der Opening Ceremony und dem Welcome Cocktail am 28.10.2016 in der Franz-Liszt-Musikakademie zum Gala Dinner am 30.10.2016 im ehrwürdigen Konzerthaus Pesti Vigadó. Kongresshotel wird das Marriott Budapest sein. Für die deutschen teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen ist - wie in jedem Jahr - eine formlose Zusammenkunft an einem Ort außerhalb des Kongresshotels geplant. Neumitglieder lade ich gesondert zu einem frühen gemeinsamen Frühstück zur Orientierung und ersten Erfahrungsaustausch ein. Weitere Informationen hierzu folgen direkt.

Daneben bieten sich für jeden individuell vielfältige ausgezeichnete Gelegenheiten zum Aufbau internationaler Kontakte sowie zum fachlichen und persönlichen Austausch jedweder Art mit Kolleginnen und Kollegen aus aller Welt.

Weitere Informationen über den UIA-Jahreskongress in Budapest sowie alle weiteren Veranstaltungen und Aktivitäten der UIA finden Sie unter www.uianet.org.

beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Anwaltspostfach ab 2016.



Das besondere elektronische Anwaltspostfach beA ist der Zugang der Anwaltschaft zum elektronischen Rechtsverkehr.

Das besondere elektronische Anwaltspostfach wird ab dem 29. September 2016 für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereit stehen, die dann auf ihr elektronisches Postfach zugreifen können. Zur Nutzung des Postfachs ist eine spezielle Sicherheitskarte erforderlich – die beA-Karte. Spätestens zwei Wochen vor dem Starttermin wird die erste Anmeldung beim beA-System, die sog. Erstregistrierung, erfolgen können. Ab dem Startzeitpunkt wird die elektronische Kommunikation von Anwalt zu Anwalt und mit allen Gerichten, die den elektronischen Rechtsverkehr bereits eröffnet haben, über das beA möglich sein – digital, einfach, sicher.

Alle Informationen zum beA im Web unter www.bea.brak.de

**FRISTSACHE!
29.09.2016**

Jetzt informieren!





Das **beA** geht an den **Start!**

Nutzung des beA-Postfachs ab 29.09.2016 möglich

Rechtsanwältin Friederike Lummel, Rechtsanwalt Christopher Brosch, BRAK, Berlin

Neuer Starttermin

Die BRAK hat einen neuen Starttermin für das beA bekanntgegeben: Das beA wird ab dem 29. September 2016 für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereit stehen. Alle Sicherungsmittel für das beA werden zum Starttermin zur Verfügung stehen, sodass jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin die Möglichkeit haben wird, ab diesem Zeitpunkt auf das Postfach zuzugreifen. Die BRAK wird zudem im Juni 2016 alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über den Starttermin in einem persönlichen Schreiben informieren.

beA-Karten verfügbar

Zur ersten Anmeldung im Postfach, der sogenannten Erstregistrierung, brauchen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine spezielle Sicherheitskarte –

die beA-Karte. Die beA-Kartenproduktion der Bundesnotarkammer ist mit der Bekanntgabe des Starttermins im April 2016 wieder angelaufen. Alle Kartenarten, d. h. auch beA-Karten mit der Möglichkeit, eine Signaturfunktion nachzuladen (beA-Karte Signatur), und die Karten für Mitarbeiter, werden voraussichtlich ab Ende Juni 2016 verfügbar sein. Aufgrund der großen Zahl der Bestellungen können für das Nachladen des Signaturzertifikats jedoch einige Wochen erforderlich sein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer empfiehlt allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bislang noch keine beA-Karte (Basis oder Signatur) bestellt haben, ihre Karte jetzt zu bestellen. Alle beA-Karten, die bis drei Monate vor dem beA-Start (d. h. 29. Juni 2016) bestellt wurden, werden nach Mitteilung der Bundesnotarkammer spätestens bis zum 29. September 2016 ausgeliefert. Auch danach bleiben Bestellungen dauerhaft möglich. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ist bestrebt, auch spätere Bestellungen so schnell wie möglich zu bearbeiten.

Zum Bestellprozess

Für die Bestellung der beA-Karte benötigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre persönliche Antragsnummer, die nochmals in dem im Juni 2016 versandten Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer enthalten sein wird. Falls



Erstregistrierung

Die für den Zugriff auf das Postfach erforderliche sogenannte Erstregistrierung wird mindestens zwei Wochen vor dem Starttermin, d. h. ab 15. September 2016, möglich sein. Sie besteht lediglich aus drei einfachen Schritten:

Zunächst authentifiziert sich der Anwender gegenüber dem System mit seiner beA-Karte und der dazugehörigen PIN; diese muss zwei Mal eingegeben werden. Dies liegt daran, dass sowohl das auf der Karte enthaltene Authentifizierungszertifikat als auch das Verschlüsselungszertifikat freigeschaltet werden müssen.

Im nächsten Schritt wählt der Anwender eine Sicherheitsfrage aus, die in bestimmten Fällen bei späteren Anrufen bei der beA-Anwenderbetreuung abgefragt wird. Im dritten und letzten Schritt besteht die Möglichkeit, eine E-Mail-Adresse zu hinterlegen, an die im Falle eines Posteingangs im beA eine Benachrichtigung geschickt wird.

bereits eine beA-Karte bestellt wurde und weitere beA-Karten bestellt werden möchten, sollte dazu die Antragsnummer genutzt werden, mit der die erste Bestellung aufgegeben wurde. Falls Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab August 2015 ihre Kammerzugehörigkeit gewechselt haben oder wechseln werden, sollten sie die Hinweise unter <http://bea.brak.de/> (Fragen und Antworten) beachten. Die Bundesnotarkammer ermöglicht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in einer Kanzlei ab 15 Berufsträgern zusammengeschlossen sind, unter Verwendung einer Referenznummer die Bestellung auf gemeinsame Rechnung und zu Lasten eines einheitlichen Kanzleikontos. Um eine Referenznummer zu erhalten, wendet man sich per E-Mail an bea-kanzlei@bnotk.de.

Gesetzliche Grundlagen

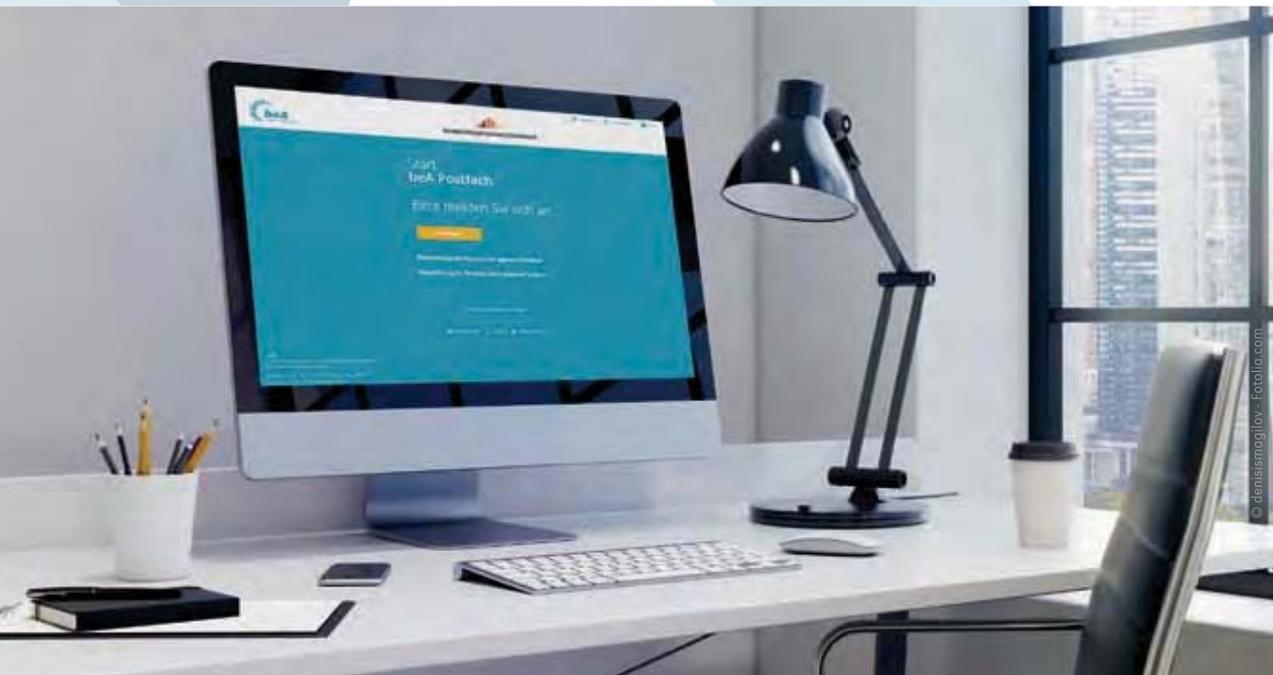
Bereits im Jahr 2013 hat der Gesetzgeber das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs verabschiedet und dessen Wortlaut zuletzt mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte im Dezember 2015 erneut angepasst. Nach § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO ist die BRAK verpflichtet, für jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin ohne weitere Zwischenschritte ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Nachdem die BRAK den eigentlich vorgesehenen Termin 1. Januar 2016 verschieben musste, ist nun der 29. September 2016 als neuer

Starttermin festgelegt worden. Die BRAK hat sich dabei ganz bewusst dafür entschieden, den Starttermin nicht auf den 1. Oktober 2016 festzulegen, weil der Start eines so großen IT-Projekts nicht an einem Samstag liegen sollte.

Die Postfächer werden ab dem Starttermin entsprechend der die BRAK aus § 31a BRAO treffenden Pflicht empfangsbereit zur Verfügung stehen. Dies gilt unabhängig von der aktuellen Diskussion über die Einführung einer ausdrücklichen berufsrechtlichen Nutzungspflicht erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Postfächer für Syndikusrechtsanwälte

Die BRAO verpflichtet die BRAK zudem, Postfächer für Syndikusrechtsanwälte einzurichten. Aus dem neuen § 46c BRAO ergibt sich, dass ein Syndikusanwalt bei mehreren Arbeitgebern auch mehrere Postfächer bekommen wird. Diese Neuregelung tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Die BRAK hat jedoch dem BMJV bereits mitgeteilt, dass sie die Postfächer bis zu diesem Zeitpunkt nicht einrichten können wird. Die vom Gesetzgeber vorgesehene knappe Frist reicht hierfür einfach nicht aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Postfächer für Syndikusrechtsanwälte nicht einfach weitere beA-Postfächer sind. Vielmehr



müssen neue Postfachtypen mit den erforderlichen Anpassungen an vielen Stellen des Gesamtsystems, angefangen bei der Datenübertragung von den Kammern, entwickelt werden. Sobald die BRAK verlässliche Aussagen zum Zeitplan der Umsetzung machen kann, wird sie umgehend darüber informieren.

Derzeit kein Kanzlei-Postfach

Gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO richtet die Bundesrechtsanwaltskammer für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. In das Gesamtverzeichnis werden gemäß § 31 BRAO alle im Bezirk einer Rechtsanwaltskammer zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen, nicht jedoch RA-GmbHs. Der Gesetzgeber hat vorgegeben, das beA nur für natürliche Personen einzurichten. Für Kanzleien, auch solche, die als RA-GmbH organisiert sind, ist kein eigenes beA-Postfach vorgesehen. Auch da es derzeit kein elektronisches Register gibt, aus dem sich verbindlich und aktuell die Zuordnung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu Kanzleien ergibt, wären hierfür neben gesetzlichen Änderungen jedenfalls auch umfangreiche technische Anpassungen erforderlich. Das beA ist jedoch so ausgestaltet, dass jeder Rechtsanwalt als Postfachinhaber anderen Personen, also Mitarbeitern oder Kollegen, differenzierte Zugriffsrechte auf das eigene Postfach einräumen kann. Dazu wird es im beA verschiedene Befugnisse

geben, die einzeln oder kombiniert verliehen werden können, angefangen von der Möglichkeit, lediglich den Posteingang einsehen zu können, bis hin zum Recht, selbst Nachrichten zu versenden oder Berechtigungen zu erteilen. Die Arbeitsteilung innerhalb einer Sozietät kann dadurch im beA abgebildet werden.

beA-Service

Unter <https://bea.bnotk.de/faq.html> hat die Bundesnotarkammer unter anderem einen Katalog von häufigen Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Bestellung von beA-Karten und weiteren Produkten sowie deren Anwendung zusammengestellt.

Für darüber hinausgehende Rückfragen steht Ihnen ein Support unter der E-Mail-Adresse bea@bnotk.de und in Eilfällen unter der Telefonnummer 0800 – 3550 100 zur Verfügung. Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass die Bundesnotarkammer keine Auskünfte zum beA-Postfach selbst und zu Leistungen der Bundesrechtsanwaltskammer beantworten kann. Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte vorzugsweise per E-Mail an den von der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichteten Support unter bea-servicedesk@atos.net oder telefonisch unter der Telefonnummer 030 – 52 0009 444.

Informationen zum beA selbst stehen Ihnen unter www.bea.brak.de zur Verfügung.

SACHDIENLICHE HINWEISE AUS KARLSRUHE

Rechtsanwältin Katja Gersemann, freie Journalistin, Berlin

Gilt das Mehrfachvertretungsverbot aus § 146 StPO eigentlich auch in anwaltsgerichtlichen Verfahren? Ein Anwaltsgericht war im vergangenen Jahr der Meinung: ja. Das Bundesverfassungsgericht, das sich mit demselben Fall zu beschäftigen hatte, befand in einem Beschluss aus dem Februar dieses Jahres: nein (1 BvR 1042/15). Geholfen hat das dem Beschwerdeführer, einem Rechtsanwalt aus Sachsen, allerdings nicht, denn die Karlsruher Richter nahmen seine Verfassungsbeschwerde gar nicht erst zur Entscheidung an.

Der Anwalt hatte fünf Kollegen vertreten, die in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenarbeiteten und sich von der zuständigen Rechtsanwaltskammer wegen berufsrechtlich zweifelhafter Werbeanzeigen eine Rüge eingefangen hatten. Nach Zurückweisung der Einsprüche gegen die Rügen zog der Anwalt vor das Anwaltsgericht. Dieses wies ihn als Verteidiger zurück (Beschluss vom 9. April 2015 – SAG I 11/13 – C I.370/2011 –). Mit der Vertretung der fünf betroffenen Kollegen verstoße er gegen das in § 146 Satz 1 StPO geregelte Verbot der Mehrfachvertretung, so das Gericht. Dieses Verbot finde aufgrund der Verweisung in § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO auch in diesem Fall Anwendung. Bei einem berufsrechtlichen Verfahren gegen mehrere Rechtsanwälte aufgrund des gleichen Sachverhalts bestehe die Gefahr einer Interessenkollision.

Der Anwalt sah das natürlich ganz anders. Der Beschluss stelle eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG und der Sache nach auch eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG dar. Er reichte Verfassungsbeschwerde ein. Die Bundesrechtsanwaltskammer, die neben der Bundesregierung, der Regierung des Freistaat Sachsens, dem Deutschen Anwaltverein und der Rechtsanwaltskammer Sachsen Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, hielt die Beschwerde für begründet. Die Entscheidung des Anwaltsgerichts sei unverhältnismäßig und verstoße daher gegen Verfassungsrecht.

Der Gang nach Karlsruhe war allerdings etwas voreilig. Weil der Anwalt nach Meinung der zuständigen Verfassungsrichter den Rechtsweg nicht erschöpft hatte, hielten diese die Beschwerde für unzulässig. Denn zur Frage, ob gegen eine Zwischenentscheidung eines Anwaltsgerichts in ei-

nem Verfahren zur Überprüfung einer Rüge nach § 74a BRAO ein Rechtsmittel statthaft sei, liege eine gefestigte fachgerichtliche Rechtsprechung nicht vor. Zur Untermauerung seiner Ansicht, dass der Rechtsweg erschöpft sei, habe der Anwalt sich auf ein einziges Urteil gestützt, die übrige Rechtsprechung – die in dieser Frage keineswegs einheitlich sei – aber ignoriert. Richtig wäre demnach zum Beispiel zunächst eine Beschwerde beim Anwaltsgerichtshof gewesen.

Zur Erleichterung vieler Anwälte schickte das Verfassungsgericht allerdings eine deutliche Einschätzung zur Rechtslage hinterher: Man habe „erhebliche Bedenken“, ob es sich mit der Berufsausübungsfreiheit des Beschwerdeführers vereinbaren lasse, ihn aufgrund des Verweises in § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO entsprechend § 146 Satz 1 und § 146a Abs. 1 StPO als Verteidiger im anwaltsgerichtlichen Verfahren auszuschließen und insoweit an seiner beruflichen Tätigkeit zu hindern. Das mit § 146 Satz 1 StPO verfolgte Gemeinwohlziel könne kaum den Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit rechtfertigen. Im vorliegenden Fall gehe es schließlich nicht um die Aufklärung und Ahndung eines schuldhaften Verhaltens, das mit einer Strafe sanktioniert werden könnte, sondern „lediglich“ um eine Rüge, also nicht mehr als die Missbilligung eines Verhaltens einer Rechtsanwaltskammer.

Für einen verfassungsrechtlich gerechtfertigten Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG komme es aber auch auf die Schwere der Sanktion an, die dem Mandanten drohe und gegen die ihn der Anwalt verteidigen soll. Die zu erwartende Sanktion im vorliegenden Fall wäre wahrhaftig nicht existentiell gewesen: Es drohte die Bestätigung der ausgesprochenen Rüge. Alles in allem eine klare Marschrichtung für den Anwaltsgerichtshof, der sich nun wohl als nächste Instanz mit dem Rechtsstreit beschäftigen wird.

SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015

Monika Nöhre, Schlichterin, und
Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt seit dem 1. Januar 2011 bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten derzeit bis zu einem Wert von 15.000 Euro. Dazu gehören Streitigkeiten über das Rechtsanwalts Honorar und/oder Schadensersatzansprüche wegen vermeintlicher Schlechtleistung. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist seit dem 1. April 2016 per Gesetz eine anerkannte Verbraucher-schlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG).

2015: DAS FÜNFTJE JAHR

Im Jahr 2015 ist die Zahl der Schlichtungsanträge im Vergleich zu den Vorjahren konstant geblieben. Es sind wieder ca. 1.000 Neuanträge eingegangen. Auch die Erledigungszahlen sind in etwa gleich geblieben. Bereits Mitte des Jahres 2015 ist der Abbau der Altbestände erfreulicher Weise abschließend erreicht worden. Diese Altbestände resultierten aus den Anfangsjahren der Schlichtungsstelle, weil Anträge auf Schlichtung in Erwartung der Einrichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bereits in den Jahren 2009 und 2010 gestellt worden sind, die Schlichtungsstelle aber erst zum 1. Januar 2011 – zunächst mit geringer personeller Besetzung – die Arbeit aufnahm und auch die bereits in den Jahren 2009 und 2010 gestellten Anträge bearbeitet hat. Jedes Jahr wurden die Rückstände sukzessive und im Jahr 2015 nun endgültig abgebaut.

Die Anzahl der Schlichtungsvorschläge konnte um circa 10 Prozent erhöht werden. Auch die An-

nahmequote der unterbereiteten Schlichtungsvorschläge ist gestiegen (von 55 % im Jahr 2014 auf 61 % im Jahr 2015).

DAUER DER SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft konnte auch im Jahr 2015 so wie im Vorjahr die Fristen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) einhalten. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat diese Fristen bereits seit 2014 tatsächlich gelebt, obwohl diese erst seit Inkrafttreten des VSBG am 1. April 2016 gelten. Dabei handelt es sich um eine 3-Wochen-Frist ab Antragseingang bzw. Kenntnis des Ablehnungsgrundes (§ 14 Abs. 3 Satz 2 VSBG) und eine 90-Tage-Frist nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte für die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages (§ 20 Abs. 2 VSBG).

RECHTSGEBIETE

Knapp die Hälfte aller im Jahr 2015 eingegangenen Schlichtungsanträge hat ihren Ursprung im allgemeinen Zivilrecht. Das Familienrecht ist mit 109 Neuanträgen im Jahr 2015 vertreten gewesen. Danach folgen das Erbrecht (64 Neuanträge), das Miet- und WEG-Recht (50 Neuanträge), das Arbeitsrecht (50 Neuanträge), das Strafrecht (45 Neuanträge) und das Bank- und Kapitalmarktrecht (37 Neuanträge).

SCHLICHTERWECHSEL

Zum 1. September 2015 gab es einen Schlichterwechsel. Die erste Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Dr. h. c. Renate

	AKTEN AUS 2013	AKTEN AUS 2014	AKTEN AUS 2015	INSGESAMT
Interne Einigung der Parteien mit Hilfe SdR	0	11	9	20
Erfolgreiche Schlichtung	0	63	43	106
Erfolglose Schlichtung	2	43	33	78
Zum Jahreswechsel noch anhängig	0	3	0	3
Summe	2	120	85	207

Jaeger, ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts, ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, beendete ihre Tätigkeit zum 30. August 2015. Seit dem 1. September 2015 ist Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts a. D., Schlichterin. Herr Wolfgang Sailer, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., ist weiterhin als Vertreter der Schlichterin tätig.

AUSBLICK

Mit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) am 1. April 2016 sind unter anderem einige Änderungen in den Verfahrensabläufen und der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erforderlich. Eine entsprechende Satzungsänderung wurde am 29. April 2016 auf der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossen. Die geänderte Satzung ist in diesem Heft der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht, so dass diese am 1. Juli 2016 in Kraft tritt. Eine wesentliche Änderung ist, dass die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft mit Inkrafttreten der neuen Satzung für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten bis zu einem Wert von 50.000 Euro (bisher bis 15.000 Euro) zuständig ist.

Seit dem 1. April 2016 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur außergerichtlichen Streitbeilegung) hemmt ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft die Verjährung, wenn der Antrag demnächst dem Antragsgegner bekannt gegeben wird (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).

RECHTSGEBIETE	ANZAHL*
Zivilrecht	483
Familienrecht	109
Erbrecht	64
Miet- u. WEG-Recht	50
Arbeitsrecht	50
Strafrecht	45
Bank- u. Kapitalmarktrecht	37
Verwaltungsrecht	24
Versicherungsrecht	22
Medizinrecht	19
Sozialrecht	13
Bau- u. Architektenrecht	13
Steuerrecht	11
Insolvenzrecht	7
Urheber- u. Medienrecht	6
Verkehrsrecht	5
Handels- u. Gesellschaftsrecht	4
Gewerblicher Rechtsschutz	2
Agrarrecht	1
Informationstechnologierecht	1
Internationales Wirtschaftsrecht	0
Transport- und Speditionsrecht	0

*Anzahl der eingegangenen Schlichtungsanträge im Berichtszeitraum



Monika Nöhre



Dr. Sylvia Ruge

DER LANGE MARSCH ZUR RECHTSSTAATLICHKEIT

Rechtsanwaltsaustausch China-Deutschland vom 17. bis zum 22. April 2016 in Peking

Rechtsanwältin Dr. Annika Dießner und Rechtsanwalt Ursus Koerner von Gustorf, Berlin

Sechs deutsche Strafverteidiger mit unterschiedlicher Erfahrung, fachlicher Ausrichtung und aus verschiedenen Teilen Deutschlands besuchten im April 2016 die Millionenmetropole Peking, um sich dort im Rahmen eines von der Robert Bosch Stiftung geförderten Seminars gegenseitig mit sechs chinesischen Kollegen über das Strafverfahrensrecht und das anwaltliche Berufsrecht des jeweils anderen Landes zu informieren und juristische Institutionen zu besuchen. Hinter uns liegt eine Woche voller Eindrücke, die noch lange vorhalten werden.

STRAFVERTEIDIGUNG IN CHINA

Nachrichten über das chinesische Rechtssystem betreffen meist die Vollstreckung von Todesurteilen, die Verhaftung von Journalisten und Menschenrechtsaktivisten und den Kampf gegen die allgegenwärtig scheinende Korruption. Sicher niemand von uns ist unbeeinflusst davon nach China gereist, und den einen oder anderen hat sicher die Frage bewegt, ob in einem solchen System Platz ist für Rechtsanwälte, geschweige den Strafverteidiger.

Wer würde der deutschen Seite in Peking gegenüber sitzen? Kollegen? Parteikader? Beides? Nach dem Seminar ist klar: Alle Teilnehmer der chinesischen Seite sind Kollegen – Rechtsanwälte, die in überraschender Offenheit über die Probleme ihres Alltags berichten, die ihren Beruf mutig ausüben und dabei im Streit für die Rechte ihrer Mandanten bisweilen große Risiken eingehen.

Dass zwölf Anwälte sich in einem Raum aufhalten und allen daran gelegen ist, der anderen Seite zuzuhören, ist selten, weil unserem Berufsstand wohl nicht ganz zu Unrecht nachgesagt wird, wir seien geneigt zu erklären, wo es lang geht oder zumindest lang gehen sollte. Doch die Neugier auf das jeweils andere System führte dazu, dass sich in Peking bereits am zweiten Tag des Austauschs ein offener Dialog entwickelte.

Nach und nach wurde klar, dass ein Verständnis für den chinesischen Strafprozess voraussetzt, dass man sich vom deutschen Strafprozessrecht und dessen Begrifflichkeiten löst. Alles andere wäre in einem System, das nicht durch das Prin-

zip der Gewaltenteilung gekennzeichnet ist und in dem die Partei über allem steht, auch von vornherein zum Scheitern verurteilt. Dass zum Beispiel in China Zeugen im Ermittlungsverfahren nur von der Polizei vernommen werden und die Protokolle dieser Vernehmungen in der Hauptverhandlung regelmäßig den Zeugenbeweis ersetzen, die Verfahrensbeteiligten also in der großen Mehrzahl der Fälle die Zeugen gar nicht zu Gesicht bekommen und sie auch nicht kritisch befragen können, ist mit unserem Verständnis von einem fairen Verfahren kaum zu vereinbaren. Die von offizieller Seite bestätigte Freispruchquote in Höhe von 0,08% passt zu diesem Befund.

Doch nur die aktuellen Defizite aufzuzählen, wäre seinerseits unfair, weil einseitig, denn das Rechtssystem in China ist in Bewegung. Im Zuge der letzten Novelle des chinesischen Strafprozessrechts im Jahr 2013 wurde die chinesische Strafprozessordnung umfassend reformiert und beispielsweise Regelungen implementiert, die den deutschen §§ 136, 136a StPO entsprechen. Bahnbrechend ist dabei aus Sicht der Strafrechtsdogmatiker die klare Aussage, dass die Beweislast für das strafbare Verhalten, das dem Beschuldigten vorgeworfen wird, dem Staat obliegt. Die chinesischen Kollegen berichteten, dass es nun vor allem darum geht, diesen Regelungen in der Praxis Geltung zu verschaffen. Momentan wird zudem darüber diskutiert, Regelungen zur Verständigung und zur Verfahrensbeendigung nach Opportunitäts Gesichtspunkten zu schaffen. Weitere wichtige Forderungen der chinesischen Anwaltschaft betreffen den Umfang des Akteneinsichtsrechts für den Verteidiger sowie die Regelungen zur Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten. Die Kollegen berichteten, dass die Anwaltschaft bei Gesetzesvorhaben – anders als etwa noch vor einigen Jahren – zunehmend über die anwaltlichen Gremien zur Stellungnahme aufgefordert und auch in der Sache gehört wird.

DER ABLAUF DES PROGRAMMS IM EINZELNEN

Jeweils ein Teilnehmer von chinesischer Seite und ein deutscher Teilnehmer hatten vorab zu einem

bestimmten Thema ein Referat zum Recht ihres Heimatlandes vorbereitet. Die Themen betrafen das anwaltliche Berufsrecht, die Rolle des Verteidigers und das System der Pflichtverteidigung, die Grundprinzipien des Strafprozessrechts, das Ermittlungs-, das Haupt- und das Rechtsmittelverfahren. Die Referate, die konsekutiv übersetzt wurden, bildeten auch den Rahmen für die nachfolgende Diskussion, die stets sehr lebhaft war und bisweilen sogar „sozialmedial“ begleitet wurde. So wurde der von Hans Dahs geprägte Ausdruck „Verteidigung ist Kampf“ von chinesischer Seite begeistert aufgenommen, umgehend per Twitter verbreitet und tausendfach geliked.

BESUCHE VON INSTITUTIONEN

Im Verlauf der Woche besuchten wir zudem das Justizministerium, das Oberste Volksgericht, die Oberste Staatsanwaltschaft sowie ein Gefängnis und trafen dort mit Richtern bzw. Amtsträgern zum Gespräch zusammen.

Die Ministerialbeamten, Richter und Staatsanwälte, die sich den Fragen der deutschen und zum Teil auch der chinesischen Teilnehmer stellten, antworteten oft ausweichend oder gar nicht. Demgegenüber schienen sie sehr daran interessiert, Fragen an die deutsche Seite zu stellen. Dürfen Zeugen schweigen? Wie ist die Pflichtverteidigung geregelt? Gibt es besondere Vorschriften für Terrorverfahren? Wie gehen deutsche Gerichte mit Beweisverwertungsverböten um? Gibt es Videoaufzeichnungen von Vernehmungen und sind diese Gegenstand der Akteneinsicht oder nur Arbeitshilfe der Polizei? Diese und andere Fragen trieben unsere Gesprächspartner um.

Der mit Spannung erwartete Besuch des Gefängnisses war, anders als die Besuche der sonstigen Institutionen, nur für die deutschen Teilnehmer vorgesehen, und aus dem genauen Standort wurde ein großes Geheimnis gemacht. Der Gefängnisdirektor dieses (nach eigenen Angaben) „first-rate“-Gefängnisses, in dem wohl vor allem Strafen wegen Korruptionsdelikten verbüßt werden, stellte uns seine Einrichtung als Ort vor, der vor allem der „Umerziehung“ dienen soll. Wir schritten über den Gefängnishof, und wie auf Bestellung erklang ein Saxophon aus einem der Zellenblöcke, und Gefangene spielten Basketball in einem der umzäunten Höfe. Uns wurden Musikzimmer, Massageräume und ein Raum präsentiert, in dem die Gefangenen nach Angabe des Direktors mit Hilfe von Figuren ihre Probleme in einer Art Sandkasten darstellen können. Die deutsche Delegation war sich uneins darüber, ob es sich bei den präsentierten Örtlichkeiten tatsächlich um ein „echtes“ Gefängnis ge-

handelt hat, weil es doch sehr von dem abwich, was man in zahlreichen Berichten, nicht zuletzt von ehemals Inhaftierten selbst, lesen kann.

KULTURELLER AUSTAUSCH

Dass Essen in China weit mehr als nur Nahrungsaufnahme bedeutet, ist bekannt. Dementsprechend legten die chinesischen Kollegen großen Wert darauf, uns die Vielfalt der Küchen der einzelnen Provinzen ihres Landes nahezubringen und uns im Zuge dessen ihre Kultur zu präsentieren. Und so stand neben dem Genuss der unvermeidlichen Pekingente unter anderem auch derjenige der Arie einer Pekingoper auf dem Programm.

Der letzte Abend wird wohl allen Teilnehmern unauslöschlich in Erinnerung bleiben: Entsprechend der chinesischen Sitte standen alle Anwesenden nacheinander auf und brachten einen Toast auf die jeweils andere Seite aus. Außerdem dankten wir dem Dolmetscher, Frau Ting-Winarto von der BRAK und Herrn Dr. Weber von der GIZ und dessen Mitarbeiterinnen. Niemand wurde vergessen, und beim anschließenden Beisammensein entstand die Idee, dass die Teilnehmer künftig im Wege eines „Moot Court“ die Technik der Zeugenbefragung mit verteilten Rollen üben.

FAZIT

Dem alten China wird unter anderem die Erfindung des Magnetkompasses zugeschrieben. Der chinesische Kompass ist allerdings nicht genordet, sondern gesüdet (Zhi nan zhen). Der Europäer muss dies berücksichtigen, soll es nicht zu Missverständnissen kommen. Hat er das System verstanden, so kann er sich orientieren. Dass die deutschen Teilnehmer binnen Wochenfrist nun Experten des chinesischen Strafprozessrechts geworden sind, wird man nicht behaupten können. Dass ihnen nun bewusst ist, dass die Nadel in China in anderer Richtung ausschlägt, dagegen schon.

Die deutsche Anwaltschaft sollte auf keinen Fall versäumen, den lebendigen Entwicklungsprozess des chinesischen Strafprozessrechts aufmerksam zu begleiten, ohne sich den Kollegen gegenüber als Besserwisser zu gerieren. Die Notwendigkeit zum offenen, von Verständnis und Verstehenwollen der „chinesischen Besonderheiten“ geprägten Dialog wurde von den chinesischen Teilnehmern wiederholt ausdrücklich hervorgehoben. Diese Tugend sollte der Exportschlager der deutschen Anwaltschaft werden – nicht nur, aber auch mit Blick auf China.

Neues vom Elternunterhalt – wenn Eltern sozialhilfebedürftig werden

Rechtsanwältin Susanne Pfuhlmann-Riggert, Mitglied im BRAK-Ausschuss Sozialrecht, Neumünster

Manch jüngere Kollegin mag sich fragen, was an dem Thema Elternunterhalt eigentlich so besonders ist, dass speziell dazu eigenständige Fortbildungsveranstaltungen angeboten und dicke Lehrbücher geschrieben werden – handelt es sich der Sache nach doch nur um einen Ausschnitt aus dem Gebiet des Verwandtenunterhalts gem. §§ 1601 ff. BGB. Aber: Der Anspruch auf Elternunterhalt berührt immer auch andere Rechtsgebiete, vor allem das SGB XII, und das sonstige Zivilrecht, etwa bei der Rückforderung von Geschenken. Außerdem waren Elternunterhaltsfälle früher keine Familiensachen. Bis zum 01.07.1998 waren die Zivilgerichte für Elternunterhalt zuständig, in zweiter Instanz die Landgerichte, und über diesen schwebt ja bekanntlich der blaue Himmel. Erst seit 2002 entwickelt sich die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH zu diesem Thema. Großzügige Mindestselbstbehalte bringen seitdem das Prinzip der Lebensstandardgarantie zum Ausdruck. Danach braucht sich das erwachsene Kind mit seiner eigenen Familie, weil es von der Unterhaltsbedürftigkeit seiner Eltern meist im fortgeschrittenen Lebensalter überrascht wird, im erreichten Lebensstandard nicht einzuschränken.

Seit den Entscheidungen des BGH vom 28.07.2010 und vom 05.02.2014 – so lange hat es dann doch noch gedauert! – wissen wir, wie wir den Elternunterhalt berechnen müssen, wenn das unterhaltspflichtige Kind verheiratet ist, und zwar egal, ob es der besser verdienende oder der weniger verdienende Ehepartner ist. Aufgrund der in der öffentlichen Wahrnehmung gescholtenen „Schwiegerkind-Rechtsprechung“ kommt es auch auf das Einkommen des Ehegatten an. Inzwischen kursieren im Internet die „Elternunterhaltsrechner“, mit deren Hilfe man den individuellen Familienbedarf und den Anteil des unterhaltspflichtigen Kindes an der Deckung desselben errechnen kann. Wenn dann noch etwas übrig ist, muss das Kind zahlen.

Ganz aktuell durch Beschluss vom 09.03.2016 hat der BGH allerdings entschieden, dass es für nichteheliche Lebensgemeinschaften keinen Familienbedarf und deshalb auch keinen Familien-

selbstbehalt gibt; hier geht es strikt nur nach dem Einkommen und dem Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen, der allenfalls noch einen Anspruch der Partnerin gem. § 1615I BGB (sog. Mutterunterhalt) abziehen kann. Es ist das alte Lied: Auf völlige Gleichstellung mit der Ehe haben Nichtverheiratete nun einmal keinen Anspruch.

Es gibt keinen festen Schonvermögensbetrag. Nein, die individuellen Umstände des Einzelfalles legen das geschützte Vermögen fest. Das ist streitträchtig, was man als Anwältin gut finden mag oder auch nicht. Besondere Bedeutung kommt der Altersvorsorge zu: Behalten kann man den Betrag, den man während der bisherigen Lebensarbeitszeit, z. B. in 25 Jahren, mit 5 % vom aktuellen Bruttoeinkommen hätte ansparen können, wobei eine traumhafte Verzinsung von 4 % kalkuliert wird. Das ist den Sozialhilfeträgern, die sich durch Elternunterhalt refinanzieren müssen, ein Dorn im Auge. Doch aufgepasst: Vor einem Jahr hat der BGH entschieden, dass Altersvorsorge nur für den geschützt ist, der erwerbstätig ist. Haben wir es mit einer vermögenden Hausfrau zu tun, gibt es kein Schonvermögen! Denn die Hausfrau leitet ihre Altersversorgung ja aus derjenigen ihres Ehemannes ab... Da reiben wir uns verwundert die Augen und fragen uns, ob wir gerade in die fünfziger Jahre zurückbeamt wurden.

**Wenn Eltern sozialhilfebedürftig werden:
NEUES VOM ELTERNUNTERHALT –
AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN DER
RECHTSPRECHUNG**

30.09.2016 · Kiel
20.10.2016 · Bochum
04.11.2016 · Zweibrücken

**Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel. 0234 970640; Fax 0234 703507
info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de**

Kommt gerade recht: Der Vollstrecker.



**Mit neuer
GVFV!**

Salten/Gräve **Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung**

Von Dipl.-Rechtspfl. Uwe Salten und Dipl.-Rechtspfl. (FH) Karsten Gräve. 6., neu bearbeitete Auflage 2016, ca. 400 Seiten Lexikonformat, brosch. 54,80 €. ISBN 978-3-504-47954-1. Erscheint im Juli.

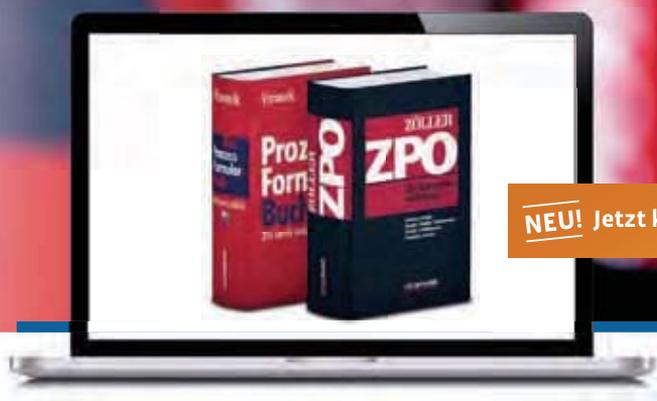
Pünktlich zum „Echtstart“ der neuen Gerichtsvollzieherformular-Verordnung erscheint die neue Auflage dieses unangefochtenen Standardwerks zum gesamten Themenkomplex des gerichtlichen Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung. Hier erfahren Sie, wie man die Abläufe des gerichtlichen Forderungseinzugs vom Ausfüllen des Mahnbescheidantrags bis zur Geltendmachung der Forderung im Rahmen der Zwangsvollstreckung richtig durchführt. Wie man möglichst fehlerfrei zum Vollstreckungstitel kommt und mit möglichst wenig Aufwand erfolgreich die Zwangsvollstreckung betreibt. Natürlich mit allen Neuerungen zu den neuen Gerichtsvollzieher-Auftragsformularen und zum Online-Mahnverfahren, mit Erläuterungen zum elektronischen Rechtsverkehr – und wie immer mit vielen nützlichen Hinweisen, Checklisten und Ausfüllhilfen.

Für Leseprobe und Bestellung schauen Sie am besten gleich mal rein unter www.otto-schmidt.de/sgz6

ottoschmidt

Otto Schmidt online präsentiert:

Das neue Zöller-Modul



NEU! Jetzt kostenlos testen!

**Jetzt bei Otto Schmidt online: Zöller und Vorwerk.
Zwei Nobelwerke miteinander verlinkt im neuen Modul!**

Zöller ZPO. Die Krone der Prozessrechtsliteratur. Hohe Informationsdichte. Erstklassige Autoren. Vertiefte Behandlung der Kernprobleme.

Vorwerk Prozessformularbuch. Über 1.500 Muster für jede Prozessrechts-Situation. Mit praxiserprobten Erläuterungen, Checklisten und umfassendem Know-how.

Rechtsprechung im Volltext: mit einem wachsenden Pool von aktuell 130.000 zivil- und zivilverfahrensrechtlichen Entscheidungen im Volltext verlinkt.

Ebenso unschlagbar: der Preis mit nur **9,90 € pro Monat für drei Nutzer** (zzgl. MwSt.)

Jetzt informieren und kostenlos 4 Wochen testen:

www.otto-schmidt-online.de

ZÖLLER
ZIVILPROZESSRECHT

ottoschmidt
online